

Arbeitsmedizinische Vorsorge – Handlungsempfehlung

Autoren: Dr. Harald Renner, Vorstandsmitglied der LZÄKB; Yvonne Burri, Referat Praxisführung der LZÄKB

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen sind wichtige individuelle Arbeitsschutzmaßnahmen in der Zahnarztpraxis und dienen der Früherkennung und Verhütung arbeitsbedingter Erkrankungen.

Der Praxisinhaber hat im Rahmen seiner arbeitsrechtlichen Fürsorgeverpflichtung die Mitarbeiter über die arbeitsmedizinische Vorsorge aufzuklären und zu beraten, und das in regelmäßigen, nachzuweisenden Abständen. Welche Untersuchung für die Mitarbeiter Pflicht ist oder ihnen angeboten werden sollte, wird in der Gefährdungsbeurteilung des jeweiligen Arbeitsplatzes ersichtlich.

Pflicht – Angebot – Wunsch

Die arbeitsmedizinische Vorsorge gliedert sich in die Pflichtvorsorge, die Angebotsvorsorge und die Wunschvorsorge (siehe Tabelle). Die Kosten für die arbeitsmedizinische Vorsorge (Untersuchung, Impfleistungen) trägt der Praxisinhaber. Jede arbeitsmedizinische Vorsorge umfasst ein ärztliches Beratungsgespräch mit Anamnese einschließlich Arbeitsanamnese und die Überprüfung des Impfstatus.

Hält der Betriebsarzt zur Aufklärung und Beratung körperliche oder klinische Untersuchungen für erforderlich, so bietet er diese den Mitarbeitern an. Einer Ab- oder Rücksprache mit dem Praxisinhaber bedarf es hierfür nicht. Allerdings dürfen Untersuchungen nicht gegen den Willen des Praxismitarbeiters durchgeführt werden.



Der Praxisinhaber darf eine Tätigkeit nur ausüben lassen, wenn der Mitarbeiter an der **Pflichtvorsorge** teilgenommen hat (§ 4 Abs. 2 ArbMedVV). Demzufolge ist der Praxismitarbeiter verpflichtet, an der Pflichtvorsorge teilzunehmen (nicht zwingend an der Untersuchung, aber an der Beratung durch den Arbeitsmediziner).

Anders verhält es sich bei der **Angebotsvorsorge**. Der Arbeitgeber muss seinen Beschäftigten die Angebotsvorsorge nachweislich und individuell anbieten. Die Teilnahme ist freiwillig und nicht Voraussetzung für das Ausüben der besagten Tätigkeit.

Die arbeitsmedizinische Vorsorge soll während der Arbeitszeit stattfinden (§ 3 Abs. 3 ArbMedVV).

Die LZÄKB empfiehlt allen Praxisinhabern, sich vorab mit dem ausgewählten Betriebsarzt in Verbindung zu setzen. Gesprächsgegenstand sollten die Inhalte der Vorsorgeuntersuchung und

gegebenenfalls der daraus resultierenden möglichen Detailuntersuchungen sein. Hilfreich wären auch die Anforderung und eventuell der Vergleich von Kostenangeboten, bevor der Praxisinhaber die Kostenübernahmeerklärung unterzeichnet.

Wer darf untersuchen?

Die Vorsorgeuntersuchungen sind von einem Arzt mit der Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder Zusatz „Betriebsmedizin“ durchzuführen (§ 7 ArbMedVV). Eine Übersicht aller Betriebs- oder Arbeitsmediziner in Ihrer näheren Umgebung finden Sie unter:
 ▶ <https://lavg.brandenburg.de/arbeitschutz/betriebsaerzte>.

Rechtliche Grundlagen

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)
- Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- Berufskrankheitenverordnung (BKV)
- Arbeitsmedizinische Regeln des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (AMR)

Bei Fragen zum Thema geben die Mitarbeiterinnen des Referats Praxisführung gern Auskunft:
 Anne Neubert, Tel. 0355 381 4827 oder
 Yvonne Burri, Tel. 0355 381 4828

Nutzen Sie für weiterführende Informationen gern das ZQMS.

Vorsorgeuntersuchungen und Fristen (AMR 2.1 und BGI/GUV-I 504-42)

Art der Untersuchung	Pflichtvorsorge	Angebotsvorsorge	Wunschvorsorge
G42 Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung	<u>Erstuntersuchung:</u> innerhalb von drei Monaten vor Aufnahme der Tätigkeit <u>Erste Nachuntersuchung:</u> vor Ablauf von 12 Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit <u>Weitere Nachuntersuchung:</u> vor Ablauf von 36 Monaten <u>Immunisierungsmöglichkeiten:</u> aktive Immunisierung empfohlen, wenn nach erfolgter serologischer Kontrolle des Antikörpertiters kein ausreichender Schutz vorhanden ist; Kosten trägt Arbeitgeber		Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten auf ihren Wunsch hin regelmäßig arbeitsmedizinische Vorsorge nach § 11 des Arbeitsschutzgesetzes zu ermöglichen, es sei denn, auf Grund der Beurteilung der Arbeitsbedingungen und der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht mit einem Gesundheitsschaden zu rechnen. (§ 5a ArbMedVV)
G24 Feuchtarbeit Hauterkrankungen	für Mitarbeiter, die regelmäßig vier Stunden oder mehr pro Tag Feuchtarbeiten durchführen <u>Erstuntersuchung:</u> innerhalb von drei Monaten vor Aufnahme der Tätigkeit <u>Erste Nachuntersuchung:</u> vor Ablauf von 12 Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit <u>Weitere Nachuntersuchung:</u> vor Ablauf von 36 Monaten	für Mitarbeiter, die regelmäßig mehr als zwei Stunden pro Tag Feuchtarbeiten durchführen <u>Erstuntersuchung:</u> vor Aufnahme der Tätigkeit <u>Weitere Nachuntersuchung bzw. Angebotsfrist:</u> gemäß der betriebsärztlichen Empfehlung oder vor Ablauf von 36 Monaten	
G37 Tätigkeit an Bildschirmgeräten		für Mitarbeiter, die gewöhnlich bei einem nicht unwesentlichen Teil ihrer normalen Arbeit ein Bildschirmgerät benutzen. <u>Erstuntersuchung:</u> vor Aufnahme der Tätigkeit <u>Weitere Nachuntersuchung bzw. Angebotsfrist:</u> gemäß der betriebsärztlichen Empfehlung oder vor Ablauf von 36 Monaten	

Hinweis: Bei Beendigung der Tätigkeiten, bei denen nach längeren Latenzzeiten Gesundheitsstörungen auftreten können, hat der Arbeitgeber dem Beschäftigten eine nachgehende Vorsorge anzubieten (Angebotsvorsorge).

(„Beendigung der Tätigkeit“ = zum Beispiel Aufgabe der Berufstätigkeit oder Wechsel in einen anderen Beruf, nicht „Ende des Beschäftigungsverhältnisses in der Praxis“) ■